

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8295, 20/8647, 20/10412 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz von 2021 diene der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive) in deutsches Recht. Es regelt die Beschaffung von Fahrzeugen im öffentlichen Sektor. Danach müssen neu angeschaffte Fahrzeuge bzw. die in bestimmten öffentlich beschafften Verkehrsdienstleistungen eingesetzten Fahrzeuge – etwa für Verwaltung, ÖPNV und kommunale Unternehmen – zu einem bestimmten Anteil klimafreundlich und schadstoffarm bzw. emissionsfrei sein. Damit wird das Ziel verfolgt, einen Nachfrageimpuls für emissionsarme und -freie Straßenfahrzeuge zu setzen und somit die Emissionen im Verkehrsbereich zu reduzieren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes möchte die Bundesregierung den Einsatz synthetischer Kraftstoffe aus fossilen Quellen der Dieselmotornorm DIN EN 15940 zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeschaffungsziele ausschließen. Ein Fahrzeug gilt nicht als sauberes schweres Nutzfahrzeug im Sinne des Gesetzes, sofern es betrieben wird mit

- Biokraftstoffen, die aus kritischen biogenen Rohstoffen erzeugt wurden,
- paraffinischen Dieselmotorkraftstoffen, die aus fossilen Rohstoffen erzeugt wurden, oder
- strombasierten paraffinischen Dieselmotorkraftstoffen, die aus fossilen Rohstoffen oder mit fossiler Energie erzeugt wurden.

Bei dieser Definition eines sauberen schweren Nutzfahrzeuges wird von der Bundesregierung nicht berücksichtigt, dass die Verfügbarkeit der jeweiligen Fahrzeuge am Markt genauso wie der erforderliche Kraftstoff zu ihrem sauberen Betrieb unter Umständen nicht ausreichend gegeben ist. Durch die damit verbundenen preistreibenden Effekte besteht aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Gefahr, dass damit

negative Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit von Verkehrsunternehmen, für die kommunalen Haushalte und für die Preisgestaltung beim ÖPNV und folglich für dessen Nutzerinnen und Nutzer verbunden sein werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Beschaffung neuer Fahrzeuge und der Definition sauberer Fahrzeuge in einem ambitionierten, aber für die Verkehrsunternehmen umsetzbaren Rahmen zu halten;
2. paraffinische Dieselmotoren und strombasierte paraffinische Dieselmotoren aufgrund ihrer bestehenden Vorteile gegenüber konventionellen Dieselmotoren zumindest für einen ausreichenden Übergangszeitraum weiterhin zuzulassen;
3. insbesondere die Nutzung von Gas-to-Liquids (GTL) nicht auszuschließen, wodurch positive Entwicklungen und Investitionen lokaler Verkehrsunternehmen in klimaschonende Technologie konterkariert würden;
4. zu erwartende finanzielle Mehrbelastungen für Länder, Kommunen und Verkehrsunternehmen umfassend zu beziffern;
5. zu erwartende Preissteigerungen für die Nutzer umfassend zu beziffern;
6. finanzielle Mehrbelastungen für Länder und Kommunen oder negative Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit von Verkehrsunternehmen zu vermeiden und ansonsten auszugleichen;
7. höhere Ticketpreise für die ÖPNV-Nutzer zu vermeiden;
8. die Streichung unwirtschaftlicherer Linien und ein infolgedessen schlechteres Angebot für die ÖPNV-Nutzer zu vermeiden;
9. Förderprogramme für nötige Investitionen in die Umrüstungen von Betriebshöfen und für Umschulungen des Personals aufzulegen;
10. ausreichende Übergangsfristen bei Inkrafttreten von Gesetzesänderungen einzurichten, die Zeit für die Umstellung auf bereits verfügbare regenerative Dieselalternativen wie HVO bzw. den Markthochlauf synthetischer Kraftstoffe wie eDiesel zu bieten und einen koordinierten Umstieg im Beschaffungswesen zu ermöglichen;
11. zu prüfen, dauerhaft zu beobachten und darzulegen, inwieweit eine ausreichende Versorgung mit sauberen Kraftstoffen zum Betrieb sauberer Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes sichergestellt ist;
12. eine Evaluierungsklausel im Gesetz zu verankern, die vorsieht, dass die Verfügbarkeit der nötigen Fahrzeuge und Kraftstoffe am Markt zu einem festzulegenden Zeitpunkt zu überprüfen ist und bei negativem Ergebnis der Überprüfung das Gesetz entsprechend anzupassen ist (z. B. Lockerungen der Vorgaben und Ausnahmeregelungen für bestimmte Nutzer und Fahrzeuge wie z. B. ÖPNV, Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz);
13. Maßnahmen zur Förderung der globalen industriellen Serienproduktion und damit des Markthochlaufs von E-Fuels zu treffen und als Anreiz zur Nutzung für eine zügige Verabschiedung der erforderlichen Änderungen der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV) zu sorgen.

Berlin, den 21. Februar 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion